

# Satzung des Vereins

## Unsere Welt – für Frieden, Umwelt, Gerechtigkeit

08. November 2017

### Präambel

Die Kluft zwischen Armen und Reichen wird immer größer, das Elend in der Welt immer bedrohlicher, die Natur ist dem Raubbau preisgegeben. Die Mächtigen in Wirtschaft und Politik setzen „ihren Frieden“ mit Waffen durch. Das Ziel ihres Denkens und Handels ist Geld und Macht. Sie zerstören den Frieden, sie zerstören die Umwelt und damit zerstören sie den Menschen.

Wir unterhalten in Lüneburg ein Informations-, Kommunikations- und Aktionszentrum für die Erhaltung und Wiederherstellung des Friedens, für die Bewahrung der Schöpfung, unserer Umwelt und der sie bewohnenden Menschen, und für die Förderung der Gerechtigkeit und Partnerschaft mit der Dritten Welt. Es heißt Heinrich-Böll-Haus Lüneburg.

Im Informations-, Kommunikations- und Aktionszentrum Heinrich-Böll-Haus Lüneburg wollen wir interessierten und engagierten Menschen die Möglichkeit geben, sich umfassend mit Fragen der Dritten Welt, des Friedens und der Umwelt zu befassen. Es sollen dabei die Probleme, Gemeinsamkeiten und Abhängigkeiten von Frieden, Umwelt und Dritter Welt deutlich gemacht werden, damit wir aus dem Erkennen der Chancen und Risiken Schlussfolgerungen für unser eigenes und für gemeinsames Verhalten und Handeln ziehen können. Wir wollen im Informations-, Kommunikations- und Aktionszentrum Heinrich-Böll-Haus Lüneburg nicht nur Ziele träumen, sondern vor allem Wege bereiten und miteinander gehen. Die vor uns liegenden Probleme werden zu bewältigen sein, wenn sich die Menschen, die für den Frieden, die Umwelt und die Dritte Welt arbeiten, als Netzwerk verstehen.

In allen unseren Lebensbereichen sind gesellschaftliche Veränderungen dringend erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Dritte Welt, Frieden und Umwelt. Gesellschaftliche Veränderungen werden spürbar durch verändertes Denken und sichtbar durch verändertes Handeln. Verändertes Denken und Handeln setzt jedoch Erkennen und Lernen voraus. Hier liegt eine wichtige Aufgabe des Informations-, Kommunikations- und Aktionszentrums Heinrich-Böll-Haus Lüneburg: Unterstützung des Erkenntnisprozesses und Begleitung des Lernprozesses.

Die praktische Durchführung dieser Aufgabe muss vor Ort in den bestehenden Gruppen geschehen. Dies geschieht auch heute schon, jedoch an vielen Orten unkoordiniert, teilweise mehr zufällig. Hierbei geht sehr viel der vorhandenen Motivation und des vorhandenen Engagements der beteiligten Menschen verloren. Kraftreserven verpuffen. An diesem Punkt soll das Informations-, Kommunikations- und Aktionszentrum Heinrich-Böll-Haus Lüneburg arbeiten:

- Forum sein für die inhaltliche Diskussion in den Gruppen („...Ort der Ermutigung und Unterstützung...“),
- Selbständige politische Arbeit und unabhängige Bildungsarbeit leisten,
- Presse-, Medien- und Informationsarbeit durchführen,
- Kontakt halten zu politischen und gesellschaftlichen Gremien und Mandatsträgern,
- Koordination von Aktionen,
- Bereitstellen von wichtigen Informationen, Informationsquellen und Medien in Archiv und Bibliothek,
- Bereitstellen technischer Hilfsmitteln für die Arbeit in den Gruppen (Film, Video, Dia, TV, Schreibmaschine, Computer, Telefon, Telefax, BTX, Fotokopierer),
- Bereitstellen von Sekretariatsdienstleistungen,
- Ausstatten von Büchertischen.

Ein weiteres, wichtiges Arbeitsgebiet des Informations-, Kommunikations- und Aktionszentrums Heinrich-Böll-Haus Lüneburg ist die Vermittlung von Kultur, die sonst nicht zu Wort, zu Bild oder zu Ton kommt. Theater, Konzerte, Lesungen, Ausstellungen sind nur vier Beispiele von vielen.

Das Kommunikationszentrum ist der Mittelpunkt, in dem die inhaltliche Arbeit geleistet wird: Information, Kommunikation und Aktion gehen von diesem Ort aus. Hier wollen wir miteinander reden und arbeiten, uns Sorgen machen und uns freuen, träumen und kämpfen, verlieren und gewinnen.

## **§ 1 Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Unsere Welt – für Frieden, Umwelt, Gerechtigkeit e.V.“, abgekürzt „Böll-Haus-Verein“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Lüneburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Anliegen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein dient der gesellschaftlichen Veränderung und der politischen Bildung für eine friedliche, gewaltfreie, gerechte, partnerschaftliche, gleichberechtigte, ökologische EINE Welt.
- (3) Der Verein will ein Sammelpunkt sein, ein Stützpunkt und Schutzraum, ein Ort der Ermutigung und Unterstützung für Gruppen und Einzelpersonen, die im Sinne der Präambel arbeiten und die Zielsetzung des Vereins unterstützen.
- (4) Der Verein will beitragen
  - zur Schaffung einer gerechten und partnerschaftlichen Welt,
  - zur Wahrung der Menschenrechte,
  - zur Schaffung von Verhältnissen, die es den Kindern der Welt ermöglichen, kindgerecht und in Geborgenheit und Sicherheit aufzuwachsen,
  - zur Förderung der Integration ausländischer Mitmenschen in unserer Gesellschaft,
  - zur Schaffung einer natürlichen Umwelt,
  - zur Schaffung einer umweltverträglichen und bäuerlichen Landwirtschaft,
  - zur Schaffung artgerechter Lebensbedingungen bei der Haltung von Nutztieren,
  - zur Beratung von Menschen in ihrer Eigenschaft als Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne ökologischen, partnerschaftlichen und gerechten Handelns und Verhaltens,
  - zur Beratung von Menschen in ihrer Eigenschaft als Bäuerinnen und Bauern im Sinne einer bäuerlichen und ökologischen Landwirtschaft,
  - zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
  - zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
  - zur Förderung des Friedens und der Abrüstung in Ost und West und in Süd und Nord.
- (5) Im Sinne dieser Zielsetzung wird der Verein im Bereich Lüneburg und Umgebung, aber auch darüber hinaus und auch insbesondere in den angrenzenden Bereichen der neuen Bundesländer, Zusammenarbeit, Initiativen und Aktionen fördern sowie eigene Initiativen ergreifen.

(6) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- Unterstützung und Vernetzung von Initiativen, Projekten und Aktionen,
- Politische Bildungs- und Seminararbeit,
- Durchführung und Förderung von Veranstaltungen,
- Bereitstellung von Räumen zur Unterstützung der Zusammenarbeit der im Sinne der Zielsetzung des Vereins arbeitenden Initiativen, Gruppen und Organisationen.

(7) Der Verein verpflichtet sich, den eigenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

### **§ 3 Vereinsmittel**

(1) Die Mittel des Vereins sollen durch Zuschüsse, Spenden sowie durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht werden. Sie dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzung des Vereins gemäß der Präambel und des § 2 dieser Satzung unterstützen. Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:

- Vollmitglieder gestalten das Informations-, Kommunikations- und Aktionszentrum Heinrich-Böll-Haus Lüneburg aktiv mit.
- Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins ideell und finanziell, werden jedoch nicht aktiv für diesen tätig.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Dabei entscheiden die Neumitglieder selbst über die Art der Mitgliedschaft. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- durch einseitige schriftliche Erklärung des Mitglieds mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
- durch Beschluss der Mehrheit des Vorstands bei schwerwiegendem vereinschädigendem Verhalten oder bei einer Nichterreichbarkeit von über einem Jahr.

- (4) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird in einer Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Vereinsorgane, Beschlussfähigkeit, Satzungsänderungen, Wahlen**

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - die Hauskonferenz.
- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den jeweiligen Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Organe des Vereins beschließen und wählen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen sind gesondert geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Anträge zur Änderung der Satzung müssen einschließlich einer schriftlichen Begründung mindestens drei Wochen vor Beschlussfassung dem Vorstand vorliegen. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu versenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (5) Führt eine Wahl oder Abstimmung, für die eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder eines Organs erforderlich ist, zu keinem Ergebnis, weil sich keine entsprechende Mehrheit ergibt, ist auf der nächsten Sitzung für die gleiche Wahl oder Abstimmung nur noch eine einfache Mehrheit erforderlich. Im Falle der Wiederholung einer Wahl oder Abstimmung muss in der Einladung auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit im Rahmen des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks. Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

- (3) Einzelpersonen haben je eine Stimme, juristische Personen sind mit bis zu drei Vertreterinnen und Vertretern, die je eine Stimme haben, stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch eine schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einer Person (Einzelperson oder Vertreterin oder Vertreter einer juristischen Person) darf maximal eine Stimme übertragen werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn jeder Sitzung einen Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin und einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin. Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin fertigt über die Versammlung ein Protokoll an und zeichnet es ab.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 5,
  - Entgegennahme von Berichten,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Verabschiedung des Haushaltes,
  - Feststellung des Jahresabschlusses.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins. Hierfür bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand verantwortet die Geschäftsleitung, verwaltet das Vereinsvermögen und nimmt alle weiteren Aufgaben wahr, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellen und ihm bzw. ihr Aufgaben übertragen.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die jeweils alleine vertretungsberechtigt sind. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin im Amt.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung des Vereins einen Bericht über seine Tätigkeit, einen Finanzbericht und einen Haushaltsentwurf vor.
- (6) Der Vorstand kann für Arbeiten, welche über den Rahmen der regulären Vorstandstätigkeit hinausgehen, vergütet werden.

## **§ 8 Die Hauskonferenz**

- (1) Die Hauskonferenz bildet das Austausch- und Entscheidungsgremium der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Mieterinnen und Mieter des Heinrich-Böll-Haus Lüneburg. Sie behandelt und verwaltet alle Fragen die Hausgemeinschaft betreffend.
- (2) Alle Vollmitglieder des Vereins bilden die Hauskonferenz.
- (3) Die Hauskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann jederzeit von jedem Vollmitglied mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail einberufen werden.
- (4) Einzelpersonen haben je eine Stimme, juristische Personen sind mit bis zu drei Vertreterinnen und Vertretern, die je eine Stimme haben, stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch eine schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einer Person (Einzelperson oder Vertreterin oder Vertreter einer juristischen Person) darf maximal eine Stimme übertragen werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung mitzuteilen
- (5) Die Hauskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt seine Ziele durch ideelles Engagement der Mitglieder der Vereinsorgane und durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben – auch im Falle der Auflösung – keinen Rechtsanspruch.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins gemäß § 2 betreffen, sind dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinn darf nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins soll sein nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen je zur Hälfte an terre des hommes, Deutschland und den Bund für Umwelt und

Naturschutz Deutschland (BUND) fallen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Amtsgericht Lüneburg

20 VR 1148